

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 26. ÄNDERUNG

im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
„SO Agrovoltaik an der B 303“

Gemeinde Ebersdorf b.Coburg

Begründung



Vorhabenträger:

Uwe Siller

Am Graben 10
96237 Ebersdorf b.Coburg

Entwurfsverfasser:

- bauprojekt -
D. Pfränger
Dipl. Bauingenieur (TU)
Marienstraße 5
98646 Hildburghausen



Fachberater / -planer:

Solwerk GmbH
Rotdornweg 4
96163 Gundelsheim



Fassung Sitzung: 19.09.2023

26. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

BEGRÜNDUNG

Inhaltsverzeichnis

1. <u>AUSGANGSSITUATION</u>	3
1.1 ABGRENZUNG AGROVOLTAIK	3
1.2 LANDES UND REGIONALPLANUNG.....	5
1.3 BAULEITPLANUNG	6
1.4 ANLASS UND ZIELSETZUNG DER PLANUNG / BEDARFSBEGRÜNDUNG	6
2. <u>PLANUNGSKONZEPTION</u>	6
2.1 HARMONISIERUNGSGEBOT	7
2.2 INFRASTRUKTUR, ERSCHLIEßUNG.....	7
2.3 IMMISSIONSSCHUTZ	7
2.4 SCHUTZGEBIETE	8
2.5 ALTLASTEN	9
2.6 DENKMALSCHUTZ	9
3. <u>UMWELTPRÜFUNG</u>	10
4. <u>MONITORING</u>	10

BEGRÜNDUNG

1. AUSGANGSSITUATION

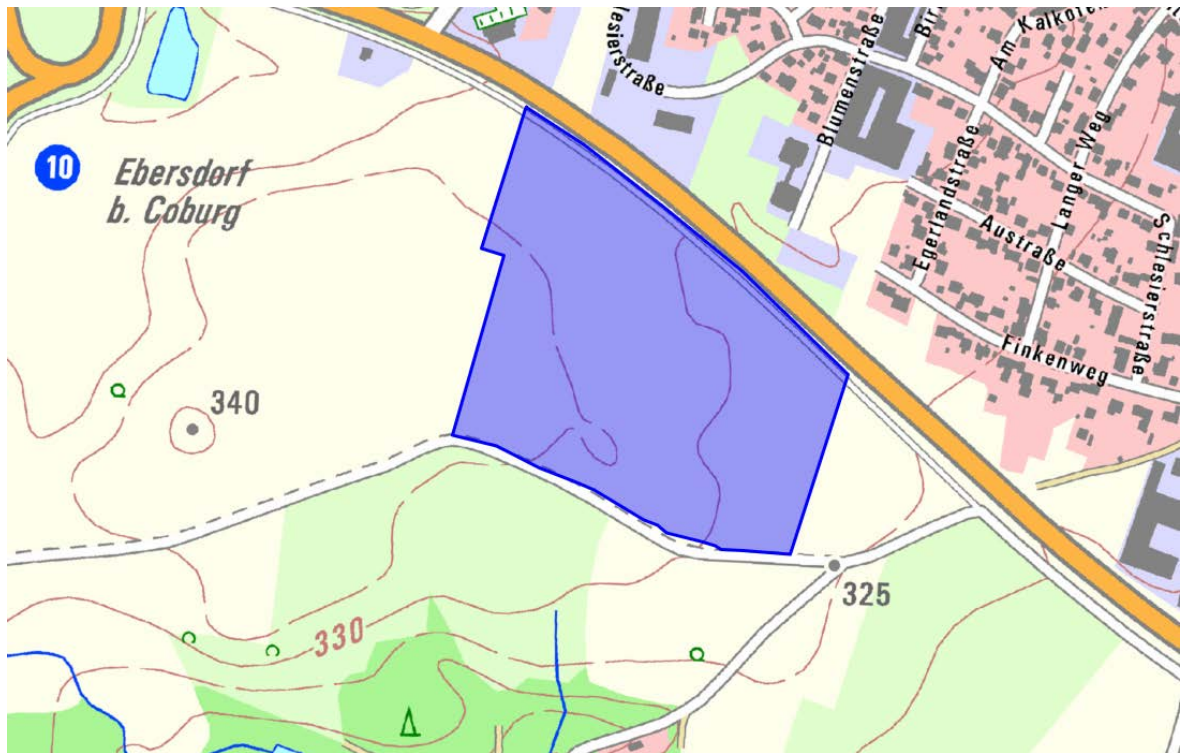


Abbildung 1 - Lage des Gebiets im topographischen Modell (Quelle: Bayern Atlas)

Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg, ist die Fläche des Änderungsbereiches als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Fläche liegt südlich des Gewerbegebietes von Ebersdorf und grenzt direkt an die nördlich gelegene B303 an.

Die Änderung umfasst die Flurnummern 310, 311, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 337, 338, 339, 340, 343, 346, 347, 350 und 351/6, sowie in Teilen die Flurnummern 310, 315, 317 und 338 der Gemarkung Ebersdorf b.Coburg. Insgesamt erstreckt sich das Vorhaben damit auf eine Gesamtfläche von ca. 8,6 ha, welche seit langem vom Vorhabenträger bestellt wird und sich in dessen Eigentum befindet oder gepachtet wird.

Die Erschließung ist durch Feldwege gesichert.

Die Zweckbestimmung für die Fläche wird entsprechend auf „Sondergebiet Agrovoltaik“ festgesetzt.

1.1 Abgrenzung Agrovoltaik

Wie viele andere Branchen steht auch die Landwirtschaft vor der Herausforderung ihren Platz im 21. Jahrhundert zu finden und auch der nachfolgenden Generation noch eine Perspektive bieten zu können.



Abbildung 2 - Sinnbild Agrovoltaik (© Solwerk GmbH 2022)

Die stetig steigende Zahl an Auflagen und Verboten, Flächenverluste und ein ungünstiges Image in der Öffentlichkeit macht die konventionelle Landwirtschaft stellenweise nicht mehr wirtschaftlich möglich und berauben so immer mehr Traditionsbetrieben ihre Existenzgrundlage.

Das ganzheitliche Konzept der „Agrovoltaik“ setzt genau an diesem Punkt an und soll den umsetzenden Landwirten durch die **kombinierte Nutzung ein und derselben Fläche für**

- **Landwirtschaft**
 - z.B. Schafsbeweidung, Schattengewächse, Saatgutgewinnung, ...
- **Erzeugung erneuerbarer Energien**
 - In der Regel eine Photovoltaik-Freifeldanlage
- **Regionale Nutzung, Speicherung und Veredelung des erzeugten Stroms**
 - z.B. eTankstellen, Netzentlastungsspeicher, Power-to-X Anlage, Serverfarm, Direktbelieferung v. Unternehmen, ...

eine nachhaltige Chance für die Zukunft ermöglichen.

Ein wesentliches Merkmal ist dabei, dass der **örtliche Landwirt** dies in der Regel **auf der eigenen Fläche mit** vorrangig **regionalen Unternehmen selbst umsetzt**, sowie eine langfristige **Betriebsperspektive weit über die üblichen 20 Jahre einer „normalen EEG-Anlage“ hinaus**.

Zusammengefasst grenzt sich damit eine Agrovoltaikanlage z.B. wie folgt von einem konventionellen Solarpark ab:

Agrovoltaik

- ✓ Betrieb durch Landwirt selbst
- ✓ Bau mit regionalen Unternehmen & Maschinenring
- ✓ Wertschöpfung bleibt in Region
- ✓ Auch weiterhin landwirtschaftliche Nutzung
- ✓ Mehrfachnutzung der Fläche
- ✓ Langfristige Betriebsperspektive (50 Jahre +)
- ✓ Fokus auf sinnvollem Gesamtkonzept

Solarpark

- X Betrieb in der Regel durch anonymen Großinvestor
- X Bau meist mit osteuropäischen Montagetrupps
- X Wertschöpfung fließt ab
- X Fläche wird der Landwirtschaft entzogen
- X Mononutzung
- X Mittelfristiger Betriebszeitraum (20 Jahre EEG)
- X Fokus auf Stromerzeugung und Einspeisung

1.2 Landes und Regionalplanung

Die Gemeinde Ebersdorf b.Coburg liegt nicht im Geltungsbereich eines Naturparks. Die Gemeinde Ebersdorf b.Coburg ist laut Regionalplan als Gebiet mit besonderem Handlungsbedarf gekennzeichnet (blaue Schraffur). Das nächstgelegene Grundzentrum ist Ebersdorf selbst.

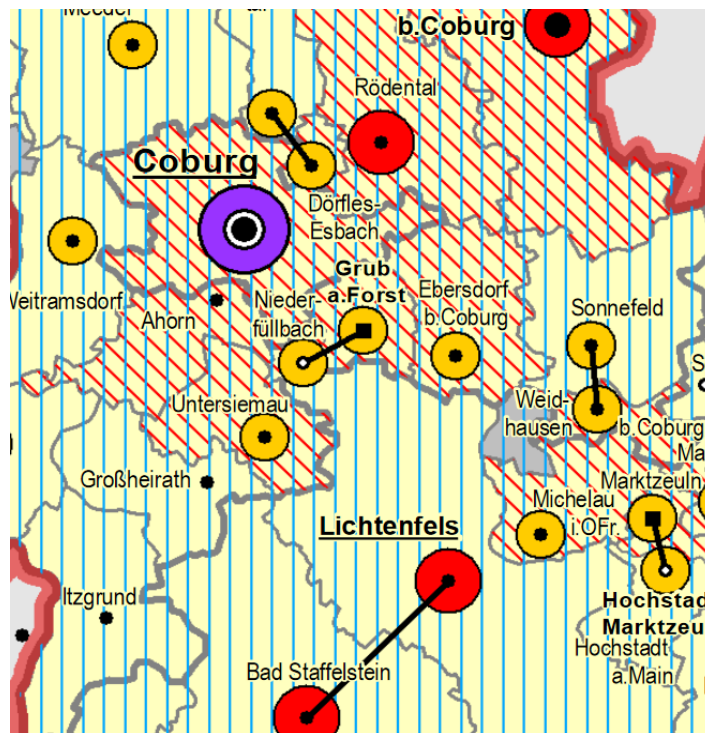


Abbildung 3 - Auszug aus dem Regionalplan Oberfranken West – Raumstruktur (29.01.2022)

Für Photovoltaik Freifeldanlagen, welche ein wesentlicher Teil dieser Agrovoltaikanlage ist, gilt das Gebot der Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten zur Vermeidung einer Zersiedelung der Landschaft. Nur im Einzelfall ist eine Errichtung auch ohne Siedlungsanbindung möglich, wenn das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist (z. B. vorbelasteter Standort).

Die Vorhabenfläche wurde sorgfältig ausgewählt und gegenüber alternativen Standorten abgewogen. Dabei zeigte sich, dass der vorliegende Standort für die Errichtung von Photovoltaikanlagen geeignet ist.

Einer Zersiedelung der Landschaft wird vorgebeugt, da das Vorhabengebiet an bereits bestehende Bebauung und Infrastruktur angrenzt. Hier sind es vor allem die B303, das nahegelegene Gewerbegebiet und schon vorhandene Photovoltaikanlagen, die eine Vorbelastung darstellen.

Trotz dieser deutlichen Vorbelastung liegt die Fläche aber dennoch weit genug entfernt von den typischen örtlichen Naherholungsgebieten, der nächsten Wohnbebauung und stark frequentierten Verkehrswegen, um diese nicht negativ zu beeinflussen.

Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu verringern, wird eine 3-seitige Heckenpflanzung als Eingrünung in Richtung der Straßen und der Wohnbebauung festgesetzt.

1.3 Bauleitplanung

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind der Änderungsbereich sowie die angrenzenden Flächen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Parallel zur Flächennutzungsplanänderung erfolgt die Aufstellung des notwendigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

1.4 Anlass und Zielsetzung der Planung / Bedarfsbegründung

Der Vorhabenträger ist Landwirt und möchte auf dieser eine Agrovoltaikanlage selbst errichten und betreiben. Teile der Fläche befinden sich dabei in seinem Eigentum, Teile wurden für diesen Zweck langfristig zugepachtet. Hierfür ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nötig, welcher aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt werden muss.

Aufgrund eines konkreten Planungsvorhabens zur Nutzung als Agrovoltaikanlage wird die Fläche auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt, wodurch der in Aufstellung befindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan - im Gegensatz zu einem konventionellen Solarpark – grundsätzlich zunächst nicht zwangsläufig dem Flächennutzungsplan widerspricht.

Dennoch soll eine Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt werden, um dem Vorhaben mehr Rechtssicherheit zu geben und um es klarer von konventionellen Flächen abzugrenzen.

Die Flächen werden daher für die geplante Nutzungsart als Sondergebiet im Sinne von § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt. Es wird ein Sondergebiet Agrovoltaik festgesetzt. Die Änderungsflächen umfassen ca. 8,6 ha Fläche mit den Flurnummern 310, 311, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 337, 338, 339, 340, 343, 346, 347, 350 und 351/6, sowie in Teilen die Flurnummern 310, 315, 317 und 338.

In diesem Umfang stehen an anderer Stelle derzeit keine geeigneten Konversionsflächen oder Brachflächen zur Verfügung.

Der Standort ist vom Vorhabenträger auf Eignung geprüft worden. Diese Überprüfung ergab, dass aktuell keine städtebaulich oder naturschutzfachlich besser geeigneten Standorte zur Verfügung stehen.

Des Weiteren handelt es sich, aufgrund der Bundesstraße und dem ,Gewerbegebiet, um bereits vorbelastete Flächen.

2. PLANUNGSKONZEPTION

Die Nutzungen der bisher landwirtschaftlichen Flächen sind nunmehr mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Agrovoltaik“ geplant.

2.1 Harmonisierungsgebot

Aufgrund der vorliegenden Planänderung entsteht kein zusätzlicher Anpassungsbedarf im Bereich der wohnbaulichen Entwicklung.

2.2 Infrastruktur, Erschließung

Die Einspeisung des gewonnenen Stroms erfolgt durch den Vorhabenträger in das öffentliche Stromnetz der SÜC Energie und H2O GmbH an deren Schaltheis nahe dem Umspanwerk Ebersdorf b.Coburg.

Die Planungsfläche ist über öffentliche Wege erschlossen und erreichbar. Ein zusätzlicher Ausbau oder Neubau von Erschließungsstraßen ist nicht notwendig und geplant. Die wegemäßige Erschließung der Anlage erfolgt über gemeindliche, vorhandene Flurwege.

2.3 Immissionsschutz

Durch das geplante Vorhaben sind keine nennenswerten Emissionen, auch in Bezug auf Blendung, zu erwarten.

Dies wurde auch durch ein am 29.08.2022 angefertigtes Blendgutachten bestätigt.

Die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden ortsüblich bewirtschaftet. Mit, durch die Bewirtschaftung entstehenden, Beeinträchtigungen ist zu rechnen.

Mit folgenden zeitweiligen Einschränkungen ist zu rechnen:

- Staubimmissionen bei Mähdrusch, beim Ausbringen bestimmter Handelsdünger sowie bei der Bodenbearbeitung bei trockener Witterung.

2.4 Schutzgebiete



Abbildung 4 - Angrenzende kartierte Biotope (Quelle: BayernAtlas)

In der mittelbaren Nähe des Vorhabengebiets befinden sich die kartierten Biotope

1. Hecken bei der Erddeponie südwestlich Ebersdorf (5732-0198)
 - a. Hecken, naturnah (99 %)
 - b. Artenreiches Extensivgrünland (1 %)
2. Froschgraben südwestlich Ebersdorf (5732-0200)
 - a. Auwälder (70 %)
 - b. Sonstiger Feuchtwald (incl. degenerierte Moorstandorte) (18 %)
 - c. Unverbautes Fließgewässer (10 %)
 - d. Gewässer-Begleitgehölze, linear (1 %)
 - e. Feuchte und nasse Hochstaudenfluren, planar bis montan (1 %)
3. Feuchtfelder am oberen Froschgraben südöstlich Grub (5732-0199)
 - a. Sonstiger Feuchtwald (incl. degenerierte Moorstandorte) (50 %)
 - b. Feuchte und nasse Hochstaudenfluren, planar bis montan (25 %)
 - c. Verlandungsröhricht (10 %)
 - d. Gewässer-Begleitgehölze, linear (5 %)
 - e. Initialvegetation, naß (5 %)
4. "Aue" südöstlich Grub am Forst (5732-0123)
 - a. Feuchte und nasse Hochstaudenfluren, planar bis montan (48 %)
 - b. Gewässer-Begleitgehölze, linear (30 %)
 - c. Unverbautes Fließgewässer (20 %)

- d. Seggen- od. binsenreiche Nasswiesen, Sümpfe (2 %)
- 5. Zu 1
- 6. Zu 3
- 7. Zu 3
- 8. Zu 1
- 9. Zu 1

Die potenziellen Auswirkungen des Bauvorhabens auf diesen Flächen werden ausführlich im Umweltbericht des Bebauungsplans behandelt.

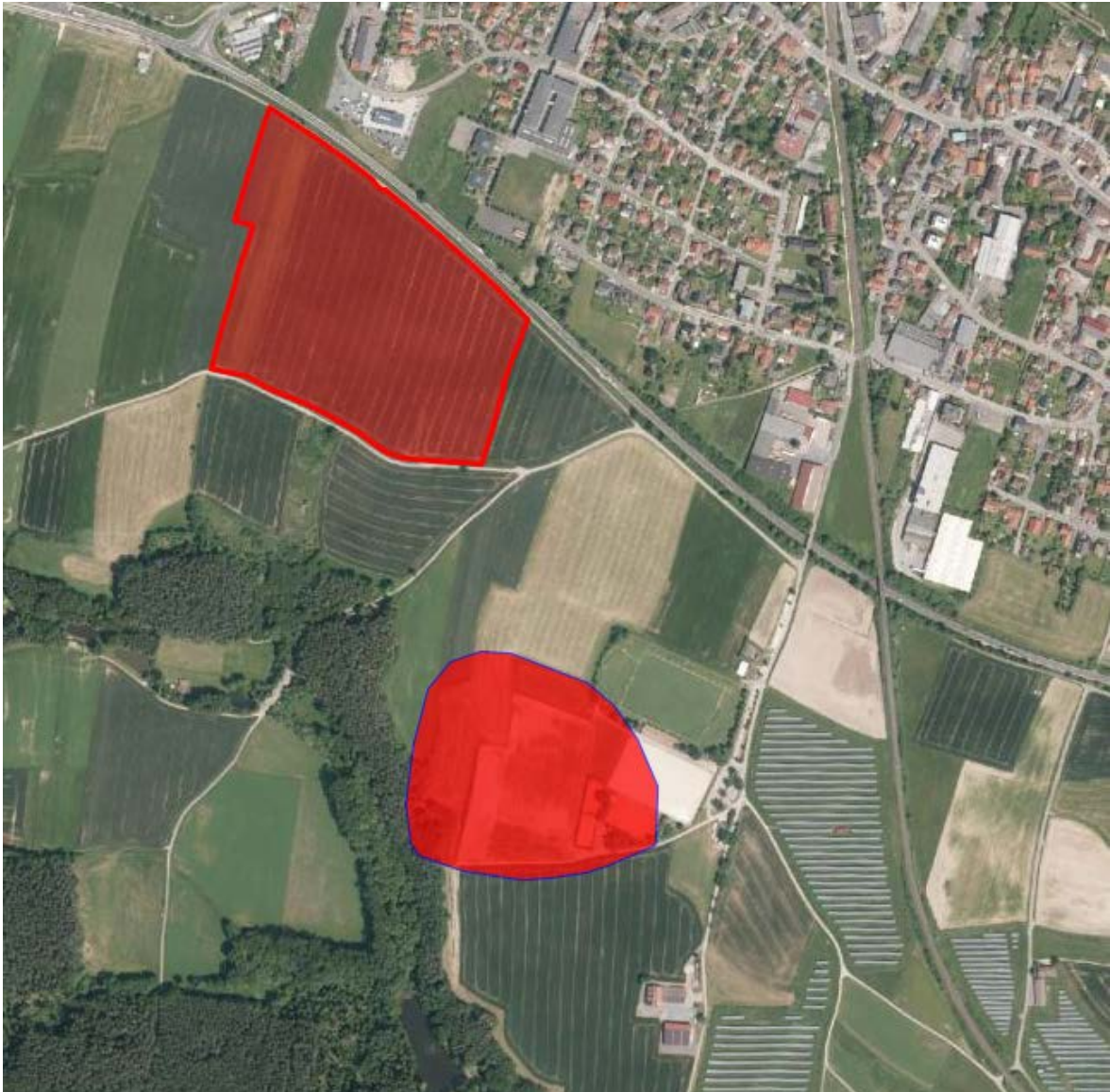
Weitere Biotope oder Schutzgebiete liegen im direkten Umfeld oder im Plangebiet nicht vor.

2.5 Altlasten

Altlasten im Plangebiet sind nicht bekannt und aufgrund der bisherigen Nutzung als Landwirtschaftliche Nutzfläche nicht zu erwarten.

2.6 Denkmalschutz

Es liegen im Bereich des Vorhabengebietes keine Angaben über Bodendenkmäler vor.



3. Umweltprüfung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen. Auf eine zusätzliche Umweltprüfung im Rahmen dieser Änderung des Flächennutzungsplans wird verzichtet. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Agrovoltaik an der B303“, Gemarkung Ebersdorf b.Coburg, im Parallelverfahren werden ausführliche Umweltprüfungen erstellt, diese gelten auch für den Flächennutzungsplan.

4. Monitoring

Es besteht im Rahmen der Umweltprüfung die Verpflichtung zur Durchführung eines Monitorings. Dies wird nach § 4c BauGB durch die Gemeinden durchgeführt. Und dient der Überprüfung der Funktionserfüllung der Ausgleichsmaßnahmen.

Nach Vorlage eines Monitoringberichtes und damit auch der Bestätigung durch die Behörde, dass ein positives Saldo an Wertpunkten nach Abzug der Kompensationsmaßnahmen vorliegt, wird hier angeregt dass dieser Überschuss in einem zweiten Verfahren und in Absprache mit den Behörden in ein Ökopunktekonto überführt wird.